



Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

Amtsleitung
Rathausplatz 9 | 4800 Attnang-Puchheim
Telefon: 07674 / 615-49 | Fax: 07674 / 615-44
E-Mail: stadamt@attnang-puchheim.ooe.gv.at
Internet: www.attnang-puchheim.at
UID-Nr: ATU 23468307



ANLAGE Nr. 1
zum Protokoll des GR
vom 10. Dezember 2020

Sachbearbeiterin:
Mag. Renate Aigner

Geschäftszahl:
GA I-Gem(Pol)3/18/2020-Ai

Datum:
09.12.2020

Abfallordnung 2021 der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020

Aufgrund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 – (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF (LGBl.Nr. 90/2013) wird verordnet:

§1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle:** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle:** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle:** sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind;

MODERN

SOZIAL

LEBENSWEIT

- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden;

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 dieser Verordnung aufgelisteten Grundstücke.
- (2) Die im Anhang 1 dieser Verordnung gesondert genannten Liegenschaften sind vom Abholbereich des Abs. 1 auf Grund der exponierten Lage und der Art der vorhandenen Verkehrserschließung, welche eine Abholung aus faktischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand ermöglichen, (zB. fehlende Umkehrmöglichkeit für LKW und langer, zu schmaler Anfahrtsweg, Steigung und Abschüssigkeit, unzureichende Straßenbreite für LKW, mangelnde Befestigung, Erfordernis von Schneeketten im Winter, etc.), ausdrücklich ausgenommen (Sonderbereiche gemäß § 6 Abs. 2 Oö. AWG 2009).
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ (Altstoffsammelzentrum) Attnang-Puchheim/Redlham während der Öffnungszeiten (ersichtlich unter http://www.altstoffsammelzentrum.at/wo_wann_was/asz/show/Asz/attnang_predlham.html).
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke außerhalb des dicht besiedelten Gemeindegebietes (§ 5 Abs. 4 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 idgF.).
- (5) **Grünabfälle aus Privathaushalten** können während der Öffnungszeiten bei der **Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH, Gewerbepark West 40, 4846 Redlham** (Tel.: +43 664 602838793), oder (in Kleinmengen bis zu ½ m³) während der Öffnungszeiten beim Altstoffsammelzentrum Attnang-Puchheim/Redlham, Gewerbepark West 40, 4846 Redlham, abgegeben werden.

Darüber hinaus stellt die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim zeitweise dezentrale Grünabfallcontainer zur Entsorgung von Grünabfällen aus privaten Haushalten zur Verfügung. Grünabfälle aus gewerblicher Tätigkeit, von Wohnungsgenossenschaften udgl. dürfen in diese Container nicht eingebracht werden. Die Anzahl der Container, Standorte und Aufstellungszeiträume werden vom Stadtamt Attnang-Puchheim festgelegt. Hierauf besteht kein Anspruch.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle von demjenigen, bei dem sie anfallen, am Tag der Abfuhr rechtzeitig zu dem jeweiligen Abholbereich laut Anhang 1 zu bringen und zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Die Abfallbesitzer bzw. Abfallbesitzerinnen im Sonderbereich laut Anhang 1 dieser Verordnung sind verpflichtet, die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr rechtzeitig jeweils an dem, im Anhang 1 dieser Verordnung für die jeweiligen Liegenschaften bestimmten Abholplatz bereitzustellen und die Abfallbehälter nach der Entleerung so rasch als möglich wieder zu entfernen.

- (3) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, nach vorheriger Anmeldung zur Sammlung bereitzustellen oder von den Abfallbesitzern während der Öffnungszeiten (http://www.altstoffsammelzentrum.at/wo_wann_was/asz/show/Asz/attnang_predlham.html) zum Altstoffsammelzentrum Attnang-Puchheim/Redlham, Gewerbepark West 40, 4846 Redlham zu bringen.
- (4) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Die Bio-Abfallbesitzer im Sonderbereich laut Anhang 1 dieser Verordnung haben den Bio-Abfall am Tag der Abfuhr rechtzeitig an dem jeweils festgelegten Abholbereich (laut Anhang 1) dieser Verordnung zur Abholung bereitstellen und die Abfallbehälter nach der Entleerung so rasch als möglich wieder zu entfernen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden und der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim die Eigenkompostierung gemeldet wird.
- (5) **Grünabfälle aus Privathaushalten** sind während der Öffnungszeiten (<https://finde-offen.at/redlham/energie-ag-umwelt-service-standort-attnang-redlham-89253> zur Sammelstelle der **Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH, Gewerbepark West 40, 4846 Redlham**, oder, (in Kleinmengen bis zu 1/2 m³) während der Öffnungszeiten (http://www.altstoffsammelzentrum.at/wo_wann_was/asz/show/Asz/attnang_predlham.html) in das Altstoffsammelzentrum Attnang-Puchheim/Redlham, Gewerbepark West 40, 4846 Redlham zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind **ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter** zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke (90)Liter	EN 13592
Kunststofftonne (90)Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 (bzw.800) Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3
Biosäcke 10-15 Liter	EN 13592
Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter	EN 13432

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter für die Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Stadtgemeinde (bzw. durch einen von der Stadtgemeinde beauftragten Dritten) erfolgt zweiwöchentlich und vierwöchentlich und über Antrag (nur mit Biotonnenabfuhr oder bei ordnungsgemäßer Eigenkompostierung) auch sechswöchentlich.
- (2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt zweimal jährlich gegen vorherige Anmeldung. Ansonsten können sperrige Abfälle beim Altstoffsammelzentrum Attnang-Puchheim/Redlham, Gewerbepark West 40, 4846 Redlham während der Öffnungszeiten (http://www.altstoffsammelzentrum.at/wo_wann_was/asz/show/Asz/attng_predlham.html), abgegeben werden.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt zweiwöchentlich.
- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle und der Biotonnenabfälle, sowie die Regelung für die Anmeldung zur Abholung von sperrigen Abfällen werden halbjährlich in der Gemeindezeitung im Abfuhrkalender sowie dauerhaft auf der Homepage der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim (<http://www.attnang-puchheim.ooe.gv.at>) bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der Energie AG Oberösterreich Umweltservice GmbH, Gewerbepark West 40, 4846 Redlham, welche eine Kompostierungsanlage / Biogasanlage mit dem Standort Energie AG Oberösterreich Umweltservice GmbH, 4600 Wels, Mitterhoferstraße 100, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Abfallgebühren sind in einer gesonderten Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim geregelt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird mit 01. Jänner 2021 rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 31.03.2011 mit der eine Abfallordnung erlassen wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

i.v. Peter Groß



Peter Groß

Beilage:

Anhang 1 zur Abfallordnung 2021

Kundmachung:

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit während zwei Wochen öffentlich kundgemacht.

Kundmachungsfrist bis: *28.12.2020, 24. Uhr abg*
angeschlagen am: *14.12.2020 abg*
abgenommen am: *01.01.2021 abg*

Anhang 1 zur Abfallordnung 2021 der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

Gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 der Abfallordnung der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim sind vom Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle folgende Grundstücke/Liegenschaften, je der KG 50303 Attnang-Puchheim, ausgenommen:

Grundstücksadresse	Grundstücksnummern	Anmerkungen
Heizhausgasse 14b	1301/3	
Steinhübl 6	.85 und 641/2	
Steinhübl 10	.98 und 587	
Steinhübl 13	579/2	
Steinhübl 34	648/4	
Steinhübl 35	648/3	
Steinhübl 48	649/5	
Steinhübl 53	648/5	
Steinhübl 56	649/4	
Aichet 5	562/1 und .117	
Aichet 21	562/4	
Mitterredergutstraße 22 und 20	607, .548 und .99/1	
Aham 1	2219/2	
Aham 2	.210, 2223, und 2228	in der Zeit von 01. November bis zum 15. März eines jeden Jahres
Aham 7	.227/1 und 2313	
Aham 9	2349 und .212	
Aham 10	2348/2	
Ahamer Straße 42	2319/1	
Franz-Keim-Straße 20	355 und .130/1	
Am Höribach 10	1173/2 und 1173/3	

Für die oben genannten Grundstücke der KG 50303 Attnang-Puchheim werden folgende Abholbereiche festgelegt:

Anschrift	Grundstück Nummer	Aufstellungsort	
Heizhausgasse 14b	1301/3	Umkehrstelle bei der Heizhausgasse, auf Grst. Nr. 1303	
Steinhübl 6	.85 und 641/2	Kreuzung Zufahrt zum Grst. Nr. 641/1 mit der Steinhüblstraße (auf Grst. Nr.2503/2)	
Steinhübl 10	.98 und 587	Kreuzung Steinhübl-Römerweg/ Zufahrt bzw. Auffahrt zu dem Grst. mit der Nr. 583/1	
Steinhübl 13	579/2	Kreuzung Steinhübl-Römerweg/ Zufahrt bzw. Auffahrt zu dem Grst. mit der Nr. 583/1	
Steinhübl 34	648/4	Kreuzung Zufahrt Grst. Nr. 649/3 mit der Steinhüblstraße (= Grst. Nr.2503/2)) auf Grst. Nr. 649/3	
Steinhübl 35	648/3	Kreuzung Zufahrt Grst. Nr. 649/3 mit der Steinhüblstraße (= Grst. Nr.2503/2)) auf Grst. Nr. 649/3	
Steinhübl 48	649/5	Kreuzung Zufahrt Grst. Nr. 649/1 mit der Steinhüblstraße (= Grst. Nr.2503/2) auf Grst. Nr. 2503/2	
Steinhübl 53	648/5	Kreuzung Zufahrt Grst. 649/3 mit der Steinhüblstraße (= Grst. Nr.2503/2)) auf Grst. Nr. 649/3	
Steinhübl 56	649/4	Kreuzung Zufahrt Grst. Nr. 649/1 mit der Steinhüblstraße (= Grst. Nr.2503/2) auf Grst. Nr. 2503/2	
Aichet 5	562/1 und .117	Kreuzung Zufahrt Aichet 5/ Grst. Nr. 447/2 (= Attersee-Radweg)	
Aichet 21	562/4	Kreuzung Zufahrt Aichet 5/ Grst. Nr. 447/2 (= Attersee-Radweg)	
Mitteredergutstraße 22 und 20	607, .548 und .99/1	Kreuzung Mitteredergutstraße / Steinhüblstraße, Grst. Nr. 2503/1	
Aham 1	2219/2	Kreuzung Maria Theresien-Straße Grst. Nr. 2430/1 / Ahamer Straße Grst. Nr. 2428 auf Grst. Nr. 2430/1	
Aham 2	.210, 2223, und 2228	Kreuzung Maria Theresien-Straße Grst. Nr. 2430/1 / Ahamer Straße Grst. Nr. 2428 auf Grst. Nr. 2430/1	von 1. Oktober bis zum 31. März eines jeden Jahres
Aham 7	.227/1 und 2313	Kreuzung Maria Theresien-Straße Grst. Nr. 2430/1 / Ahamer Straße Grst. Nr. 2428 auf Grst. Nr. 2430/1	
Aham 9	2349 und .212	Kreuzung Ahamer Straße, Grst. Nr. 2428 / Zufahrt zu den Liegenschaften Aham 9 und Aham 10, auf Grst. Nr. 2424/1	
Aham 10	2348/2	Kreuzung Ahamer Straße, Grst. Nr. 2428 / Zufahrt zu den Liegenschaften Aham 9 und Aham 10, auf Grst. Nr. 2424/1	

Ahamer Straße 42	2319/1	Kreuzung Ahamer Straße, Grst. Nr. 2428 / Zufahrt zur Liegenschaft mit der Grst. Nr. 2319/1	
Franz-Keim- Straße 20	355 und .130/1	Kreuzung Franz-Keim-Straße/Lenaustraße auf der Grünfläche auf Grst. Nr. 307/2	
Am Höribach 10	1173/2 und 1173/3	Kreuzungsbereich Franz-Nöhammer-Weg/Weidengasse/Am Höribach, auf Grst.Nr.1172/1	

Kundenempfehlungstermin bis: 28.12.2020, 24. ^{unw}
 empfehlungstermin bis: 14.12.2020 ^{abg}
 empfehlungstermin bis: 04.01.2021, 06. ^{abg}